Regelung zur Berufsausbildung für behinderte Menschen zum/zur Fachpraktiker/-in für Gebäudereinigung gemäß § 42 m Handwerksordnung.

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 22.06.2017 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 26.04.2017 nach §§ 41, 42 m, 44, 91 Abs. 1 Ziff. 4 und 106 Abs. 1 Ziff. 10 Handwerksordnung (HwO) folgende

Regelung zur Berufsausbildung für behinderte Menschen zum/zur Fachpraktiker/-in für Gebäudereinigung gemäß § 42 m Handwerksordnung

Präambel:
Jede Berufsausbildung hat die für die Ausbildung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG bzw. § 42 k HwO i. V. m. § 25 HwO eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 42 l HwO (Nachteilsausgleich), anzustreben.

Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere bzw. Art oder Schwere der Behinderung dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 42 m HwO durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen.

Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 25 HwO anerkannten Ausbildungsberuf ist entsprechend § 42 k HwO kontinuierlich zu prüfen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u. a. Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/ Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Behindertenberater/-innen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung durchgeführt.

Die Ausbildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen.

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gem. § 42 m Abs. 2 i. V. m. § 42 l Abs. 2 Satz 1 HwO in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bzw. die Lehrlingsrolle ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere bzw. Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderungen abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

§ 1 Ausbildungsberuf
Die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/-in für Gebäudereinigung erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis
Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 42 m HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung
Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten
Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte
(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
(2) Neben den in § 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
(3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen
(1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 42 m HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufs- und arbeitspädagogischen Eignung eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.
(2) Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 42 m HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.
(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation kann abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
(4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 42 m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2

nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 12 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb / mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Inhalte dieser Ausbildung, die in der Ausbildung zum/zur Gebäudereiniger/-in in Form überbetrieblicher Ausbildung vermittelt werden, sind auch bei der Ausbildung zum/zur Fachpraktiker/-in für Gebäudereinigung überbetrieblich zu vermitteln.

(3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/in für Gebäudereinigung gliedert sich wie folgt:

A) Allgemeine Kenntnisse:

1. Berufsbildung, arbeits-, tarif- und sozialrechtliche Regelungen
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Umweltschutz

B) Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

5. Auftragsübernahme, Planen und Vorbereiten von Arbeitsaufgaben
6. Anwenden von Oberflächenbehandlungsmitteln und Desinfektionsreinigern
7. Einsatz von Leitern, Gerüsten, Absturzsicherungen, Hubarbeitsbühnen und Fassadenbefahranlagen
8. Einsatz von Reinigungsgeräten und Reinigungsmaschinen
9. Ausführen von Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Konservierungsarbeiten
10. Reinigen und Pflegen von Verkehrseinrichtungen und Verkehrsflächen
11. Durchführen von Maßnahmen zur Hygiene, Schädlingsbekämpfung und Dekontamination
12. Qualitätssicherung

§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BBiG befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10, 11 nachzuweisen.

(2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie aus den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling insgesamt höchstens vier Stunden maximal zwei Arbeitsproben ausführen. Dafür kommen insbesondere in Betracht:
- Manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen,
- Maschinelle Pflegearbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen,
- Glasreinigungsarbeiten ausführen,
- Textile Raumausstattung reinigen,
- Lichtschutz- und Wetterschutzanlagen reinigen.

Der Prüfling soll innerhalb der Prüfungszeit ein situatives Fachgespräch zu den Arbeitsproben von maximal 10 Minuten führen.

(4) Die besonderen Belange des behinderten Prüflings sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 11 Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling drei praktische Arbeiten durchführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsschritte planen, Arbeitsmittel festlegen sowie die Hygiene, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit beachten kann. Für die praktische Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:
- Ausführen einer manuellen Gebäudereinigungsarbeit,
- Ausführen einer Glasreinigungsarbeit,
- Maschinelle Reinigung eines Hartfußbodens,
- Durchführen einer Desinfektionsmaßnahme,
- Reinigung einer textilen Oberfläche,
- Reinigung eines Fassadenteils und
- Grundreinigung und Versiegelung.

Der Prüfling soll innerhalb der Prüfungszeit ein situatives Fachgespräch von maximal 10 Minuten führen. Die Prüfungszeit beträgt einschließlich des Fachgesprächs insgesamt fünf Stunden.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern
- Reinigung, Pflege und Konservierung,
- Hygiene, Sanitär und Gesundheit und

- Wirtschafts- und Sozialkunde.

schriftlich geprüft werden. Die Aufgabenstellung in den ersten zwei genannten Prüfungsfächern soll aus den Anforderungen der Fertigkeitsprüfung abgeleitet werden. Die Aufgabenstellung im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde soll anschaulich und praxisbezogen formuliert werden.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerden auszugehen:

1. Im Prüfungsfach Reinigung, Pflege und Konservierung 60 Minuten
2. Im Prüfungsfach Hygiene, Sanitär und Gesundheit 45 Minuten
3. Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 30 Minuten

(5) Die besonderen Belange des behinderten Prüflings sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsfächer der schriftlichen Kenntnisprüfung sind wie folgt zu gewichten:

1. Reinigung, Pflege und Konservierung 60 Prozent
2. Hygiene, Pflege und Gesundheit 30 Prozent
3. Wirtschafts- und Sozialkunde 10 Prozent

§ 13 Bestehensregelung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. in der Fertigkeitsprüfung mit mindestens „ausreichend“,
2. in der Kenntnisprüfung mit mindestens „ausreichend“ und
3. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

§ 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 16 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Ulm in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll ist § 27 b Abs. HwO entsprechend anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm, in Kraft und ist für die Dauer von 3 Jahren befristet. Bei jeder inhaltlichen Änderung der Ausbildungsordnung für den anerkannten Ausbildungsberuf „Gebäudereiniger/in“ wird diese Ausbildungsregelung inhaltlich überprüft und im Berufsbildungsausschuss über eine eventuelle Änderung beraten. Gleichzeitig tritt die „Regelung zur Berufsausbildung zum/zur Fachhelfer/-in für Reinigungstechnik gemäß § 42 m Handwerksordnung“ vom 27.05.2005 außer Kraft.

Diese Regelung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm, in Kraft.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 17.07.2017 (Az.: 82-4233.82/118) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 27.07.2017 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Joachim Krimmer	Dr. Tobias Mehlich
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hwk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 08.09.2017

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Gebäudereinigung

Anlage zu § 8 der Ausbildungsregelung Zeitliche Gliederung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs-berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen		
			1. bis 12. Monat	13. bis 24. Monat	25. bis 36. Monat
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge kennen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweisen der betriebsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallschutzverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs-berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen		
			1. bis 12. Monat	13. bis 24. Monat	25. bis 36. Monat
4	Umweltschutz	a) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären, b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien umweltschonend entsorgen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
5	Auftragsübernahme, Planen und Vorbereiten von Arbeitsaufgaben	a) Ziel des Arbeitsauftrages erkennen, Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen b) Skizzen anfertigen, Zeichnungen und Pläne anwenden c) Bedarf an Oberflächenbehandlungsmitteln, insbesondere Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel, ermitteln und diese bereitstellen d) Arbeitsplatz einrichten, sichern und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen	4		
		e) Arbeitsunterlagen anwenden, insbesondere Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter, Richtlinien und Verordnungen		4	
		f) Chemische und physikalische Belastbarkeit von Bauteilen kennenlernen und anwenden g) Maßnahmen des Explosionsschutzes anwenden			2
6	Anwenden von Oberflächenbe-handlungsmitteln und Desinfektionsreinigern	a) Oberflächenverschmutzungen und Oberflächenveränderungen feststellen b) Gefahrstoffe erkennen, Kennzeichnung beachten und Schutzmaßnahmen ergreifen c) Oberflächenbehandlungsmittel, insbesondere Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel, prüfen, lagern, auswählen und für den Einsatz vorbereiten	4		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs-berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen		
			1. bis 12. Monat	13. bis 24. Monat	25. bis 36. Monat
6	Anwenden von Oberflächenbe-handlungsmitteln und Desinfektionsreinigern	e) Entsorgung von Schmutzflotten und Gefahrenstoffen veranlassen			2
7	Einsatz von Leitern, Gerüsten, Absturzsicherungen, Hubarbeitsbühnen und Fassadenbefahr-anlagen	a) Leitern aufstellen, Arbeits- und Schutzgerüste auf- und abbauen b) Absturzsicherungen anwenden, insbesondere Auffanggurte	2		
		c) Fassadenbefahranlagen und Hubarbeitsbühnen einsetzen d) Betriebssicherheit beurteilen, Herstellen der Betriebssicherheit veranlassen			4
8	Einsatz von Reinigungsgeräten und Reinigungsmaschinen	a) Werkzeuge, Geräte und Maschinen auswählen und bereitstellen	2		
		b) Geräte und Maschinen rüsten und einsetzen c) Zubehörteile auswählen und einsetzen d) Werkzeuge, Geräte und Maschinen pflegen		4	
		e) Werkzeuge, Geräte und Maschinen warten f) Störungen feststellen und melden		3	
9	Ausführen von Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Konservierungsarbeiten	a) Art und Beschaffenheit von Gebäuden, Bauteilen und Ausstattungsgegenständen hinsichtlich der Reinigungs-, Pflege- und Konservierungsarbeiten kennenlernen	2		
		b) Manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen	19		
		c) Gebäudeinnenreinigungsarbeiten ausführen	19		
		d) Verschmutzungen und Veränderungen von Oberflächen beurteilen und dokumentieren e) Oberflächen und Materialien unterscheiden und hinsichtlich der Behandlungsmaßnahmen beurteilen f) Bauschlussreinigung ausführen g) Glasreinigungsarbeiten ausführen		15	
		h) Textile Raumausstattung reinigen i) Lichtschutz- und Wetterschutzanlagen reinigen j) Maschinelle Pflegearbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen		19	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs-berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen		
			1. bis 12. Monat	13. bis 24. Monat	25. bis 36. Monat
9	Ausführen von Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Konservierungsarbeiten	k) Industriereinigungsarbeiten ausführen l) Fassaden reinigen m) Reinigungsarbeiten in Gesundheitseinrichtungen ausführen, insbesondere in Krankenhäusern n) Verkehrsmittel reinigen o) Manuelle und maschinelle Konservierungsarbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen p) Desinfektionsarbeiten unter Beachtung der besonderen rechtlichen Bestimmungen ausführen			24
10	Reinigen und Pflegen von Verkehrseinrichtungen und Verkehrsflächen	a) Verkehrsleiteinrichtungen sowie Lichtquellen und Absperrungen aufstellen b) Verkehrseinrichtungen reinigen und Pflegemaßnahmen durchführen c) Mängel und Schäden an Verkehrseinrichtungen melden d) Verkehrs- und Freiflächenreinigungsarbeiten ausführen			6
11	Durchführen von Maßnahmen zur Hygiene, Schädlingsbekämpfung und Dekontamination	a) Maßnahmen zur Hygiene sowie zur Schädlingsbekämpfung und Dekontamination im Bereich des Gesundheits- und Vorratsschutzes beurteilen b) Sicherungsmaßnahmen durchführen, Schutzausrüstungen anlegen c) Hygienemaßnahmen durchführen d) Folgende vorbeugende Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung im Bereich des Gesundheits- und Vorratsschutzes durchführen: – vorbereitende Reinigungsarbeiten – Vergrämungs- und Abwehrmaßnahmen sowie – Kontrollieren des Anwendungserfolges e) Dekontaminationsmaßnahmen durchführen f) Kontaminierte Stoffe für die Entsorgung vorbereiten			11

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs-berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen		
			1. bis 12. Monat	13. bis 24. Monat	25. bis 36. Monat
12	Qualitätssicherung	a) Qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages unter Anweisung durchführen		4	
		b) Ausgeführte Arbeiten anhand der Vorgaben prüfen, Arbeitsbericht erstellen und Maßnahmen dokumentieren			3